



---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

---

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GZ: BMASK-10310/0019-II/A/4/2009**

Wien, 09.10.2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Gerichtskommissärsgesetz, das Notariatstarifgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 – BRÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt als Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*



---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

---

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

**GZ: BMASK-10310/0019-III/A/4/2009**

Wien, 09.10.2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Gerichtskommissärsgesetz, das Notariatstarifgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 – BRÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 20. August 2009, GZ BMJ-B16.800/0013-I 6/2009, zum Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010 wie folgt Stellung:

**Zur Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz (§§ 49 und 50 RAO):**

Gemäß § 1 Z 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 466/1999 – Einbeziehungsverordnung gemäß § 3 Abs. 3 BPGG – zählen nachstehende Personen zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG):

„2. BezieherInnen wiederkehrender Versorgungsleistungen gemäß § 50 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868;“

§ 3 Abs. 5 BPGG normiert hierzu ferner:

„(5) Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 3 oder 4 ist das Vorliegen eines der Gesamtfinanzierung dieses Bundesgesetzes vergleichbaren Beitrages der einzubeziehenden Personengruppen zu dem durch die Einbeziehung entstehenden Mehraufwand.“

Im Hinblick auf diese in § 3 Abs. 5 BPGG normierte Beitragsentrichtung wurde für BezieherInnen wiederkehrender Versorgungsleistungen nach § 50 RAO zwischen dem Sozialministerium und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 10. Dezember 1999 eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen, in der für die Beitragsentrichtung ebenfalls lediglich auf den Bezug einer wiederkehrenden Versorgungsleistung nach § 50 RAO abgestellt wird.

Im Zeitpunkt der Erlassung der Einbeziehungsverordnung BGBl. II Nr. 466/1999 waren hievon beitragspflichtige oder ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte und bestimmte Hinterbliebene (Witwen/Witwer, der/die geschiedene Ehegatte/Ehegattin und die Kinder eines beitragspflichtigen oder ehemals beitragspflichtigen Rechtsanwalts) erfasst. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 sollen nun auch Rechtsanwaltsanwärter und deren Hinterbliebene in den versorgungsberechtigten Personenkreis gemäß § 50 RAO einbezogen werden. Dazu heißt es in den Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Z 37 bis 42 (§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1, 1a und 2, 50 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 RAO):

„Die Ausweitung der Kammermitgliedschaft auf Rechtsanwaltsanwärter umfasst auch deren Einbeziehung in das System der anwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Das wiederholt kritisierte Fehlen einer sozialen Absicherung der Rechtsanwaltsanwärter soll damit beseitigt werden.“

In § 49 Abs. 1a in der Fassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wird im Hinblick auf die pflegegeldrechtlichen Aspekte Folgendes normiert:

„(1a) In den Satzungen kann auch vorgesehen werden, dass aus diesen Einrichtungen der Beitrag nach § 3 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 in der jeweils geltenden Fassung, geleistet wird. Dieser Beitrag ist von den Rechtsanwaltskammern nach der Anzahl der am vorangegangenen 31. Dezember in die Liste der Rechtsanwälte, die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.“

Grundsätzlich sollen diese Bestimmungen nach Art. 9, § 1 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung –, mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Nach § 2 des Art. 9 tritt jedoch Art. 1 § 50 Abs. 2 Z 1a RAO (Berufsunfähigkeitsversorgung) erst mit 1. Juli 2010 in Kraft, was sich auch auf den Zeitpunkt für eine mögliche Inanspruchnahme von Pflegegeld auswirken kann.

Da sowohl in der Einbeziehungsverordnung BGBl. II Nr. 466/1999 als auch in der diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vom 10. Dezember 1999 lediglich auf den Bezug einer Versorgungsleistung gemäß § 50 RAO abgestellt wird, wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales

und Konsumentenschutz die Rechtsansicht vertreten, dass die Rechtsanwaltsanwarter und deren Hinterbliebene mit Inkrafttreten des Berufsrechts-anderungsgesetzes 2010 ebenfalls in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz einbezogen wurden; einer anderung der Einbeziehungsverordnung bzw. der Vereinbarung bedurfte es dabei nicht.

Weiters geht das Bundesministerium fur Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz davon aus, dass auch fur diejenigen Personen, um die der gema § 1 Z 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 466/1999 in den Zustandigkeitsbereich des Bundespflegegeldgesetzes ursprunglich einbezogene Personenkreis durch das BRAG 2010 erweitert wird, Beitrage gema § 3 Abs. 5 BPGG in derselben Hohe zu entrichten sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Prasidium des Nationalrates ubermittelt.

Mit freundlichen Gruen  
Fur den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*